

3.3.5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs.2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S.433) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 07.05.2002 folgende Gebührensatzung für die Nutzung kreiseigener Sportanlagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen öffentlichen Sportanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald im Sinne der Nutzungssatzung vom 20.03.2002.
- (2) Für die Nutzung der in § 1 der Nutzungssatzung genannten kreiseigenen Sportanlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Nutzung aufgrund einer Genehmigung des Landkreises Dahme-Spreewald gestattet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für den Trainingsbetrieb von
 - Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Behindertensportvereinen,
 - Sportvereinen mit mindestens 50% behinderten Sportlern (Nachweis Schwerbehindertenausweis),
 - Gruppen, deren Teilnehmer zu mehr als 50% das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Sportvereinen, die eine vereinseigene, gepachtete oder gemietete Sportanlage unterhalten und eine kreiseigene Sporthalle in der Regel in den Wintermonaten nutzen,ist die Benutzung der kreiseigenen Sportanlagen gebührenfrei.
Für Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr wird eine Gebühr in Höhe von 50% i.S.v. Absatz 2 erhoben. Die Sätze 1 und 2 gelten für den (Punkt-) Spiel- und Turnierbetrieb entsprechend.
- (2) Für die nicht gewerbliche Nutzung der gesamten sportlich nutzbaren Fläche einer kreiseigenen Sportanlage werden Gebühren je angefangener Stunde wie folgt erhoben:
 - a) für Sporthallen, die 1990 oder später errichtet wurden 12 € für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.08.2003 und 15 € ab 01.09.2003
 - Sporthalle des Gymnasiums Luckau, Grüner Weg,
 - Sporthalle des Gymnasiums Eichwalde, Stubenrauchstraße,
 - Sporthalle der Allgemeinen Förderschule Königs Wusterhausen, H.-v.-Kleist-Straße,
 - Sporthalle der Allgemeinen Förderschule Lübben, Am Neuhaus.
 - b) für Sporthallen, die vor 1990 errichtet wurden 10 € für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31. 08. 2003 und 12 € ab 01.09.2003

- Sporthalle des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße,
 - Sporthalle des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Königs Wusterhausen, Schillerstraße,
 - Sporthalle des Oberstufenzentrums Königs Wusterhausen, Brückenstraße,
 - Sporthalle des Paul-Gerhardt-Gymnasiums Lübben, Berliner Chaussee,
 - Sporthalle der Allgemeinen Förderschule Luckau, An der Schanze,
 - Sporthalle der Förderschule für geistig Behinderte Lubolz, Schlepziger Landstraße,
 - Turnraum der Förderschule für geistig Behinderte Mittenwalde,
- (3) Werden bei der Durchführung von Sportveranstaltungen des Spiel- und Turnierbetriebes Einnahmen aus gewerblichen Zwecken erzielt (z.B. Werbung, Verkauf), beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 15 €.
- (4) Für die Nutzung der Sportanlagen zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr 30 € je angefangener Stunde. Abschläge nach Abs. 1 und 2 werden nicht gewährt.

§ 4

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsberechtigung.
- (2) Die Gebühr wird am 3. Werktag des Folgemonats der Nutzung fällig und ist unaufgefordert an den Landkreis Dahme-Spreewald zu überweisen.
- (3) Die Nichtinanspruchnahme der Nutzungsberechtigung befreit grundsätzlich nicht von der Gebührenpflicht. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Nichtinanspruchnahme unverzüglich bekannt gibt und die Sportanlage neu vergeben wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.1994 außer Kraft.